

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 113 vom 4. Oktober 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_113

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 113 du 4 octobre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 113 del 4 ottobre 2016

Regeste

Entscheid des Regierungsstatthalteramts Emmental vom 8. Dezember 2015 (shbv 7/2015)

Erwägungen

E. 1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 VRPG und Art. 54 Abs. 2 GSOG i.V.m. Art. 18 Abs.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt ist der Entscheid der Vorinstanz vom 8. Dezember 2015 (act. II 55 ff.). Streitgegenstand bildet die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 52'318.--.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 5

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzung hin (Art. 80 VRPG).

E. 2

des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG).

E. 2.1

Am 1. Januar 2012 ist die vom Grossen Rat am 24. Januar 2011 beschlossene Revision des SHG in Kraft getreten. Damit wurde unter anderem die Rückerstattung (Art. 40 ff. SHG) teilweise neu geregelt (vgl. BAG 11-104). Nach Art. 86 Abs. 2 SHG richtet sich die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt

insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist. Diese Bestimmung wurde anlässlich der Schaffung des SHG erlassen. Sie ist auch anwendbar, wenn die Rückerstattung von Sozialhilfe zu beurteilen ist, die vor Inkrafttreten der jüngsten Gesetzesänderung bezogen wurde, da mit dieser für die Rückerstattung kein neues Übergangsrecht erlassen worden ist. Demnach ist die Beschwerde auch soweit die vor dem 1. Januar 2012 bezogenen Leistungen betreffend nach dem neuen Recht zu beurteilen; das bis zum 31. Dezember 2011 geltende Recht (BAG 01-84) ist jedoch anzuwenden, falls dies zu einem für die betroffene Person günstigeren Ergebnis führt. Für ab Januar 2012 bezogene Leistungen gilt in jedem Fall das neue Recht.

E. 2.2

Nach Art. 40 ff. SHG sind Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, unter bestimmten Voraussetzungen zur Rückerstattung verpflichtet. Art. 40 SHG regelt die Rückerstattung wirtschaftlicher Hilfe; hierzu gehört namentlich die Rückerstattung wegen wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Art. 40 Abs. 1 SHG), die Rückerstattung bei vorhandenem Vermögen, sobald diese Vermögenswerte realisierbar oder realisiert werden (Art. 40 Abs. 2 SHG), sowie die Rückerstattung von im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen bezogener wirtschaftlicher Hilfe (Art. 40 Abs. 3 SHG). Diesen Fällen von rechtmässigem Leistungsbezug steht der unrechtmässige Leistungsbezug gegenüber: Nach Art. 40 Abs. 5 SHG sind Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 6

E. 2.3

Der Rückerstattungsgrund gemäss Art. 40 Abs. 5 SHG knüpft ausschliesslich an die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs an und ist daher unabhängig davon erfüllt, ob die betroffene Person eine Pflichtverletzung begangen hat oder ob sie ein Verschulden trifft (BVR 2008 S. 266 E. 3.2 mit Hinweisen; VGE 2011/161 vom 22.3.2012, E. 5.1, 2009/150 vom 18.8.2010, E. 2.1). Sie wird in dem Umfang rückerstattungspflichtig, in dem sie nicht bedürftig war.

E. 2.4

Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt regelmässig ab, ob die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben sind (Art. 44 Abs. 1 SHG). Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist der Sozialdienst verpflichtet, den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Er trifft mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten (Abs. 2). Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, verfügt der Sozialdienst die Rückerstattung (Abs. 3).

E. 2.5

Nach der Untersuchungsmaxime ist der rechtserhebliche Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 18 Abs. 1 VRPG). Die Partei hat an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 20 Abs. 1 VRPG), wobei die Mitwirkungspflicht durch die Aufklärungspflicht der Behörde begrenzt wird (vgl. zum Ganzen BVR 2009 S. 225 E. 3 und S. 415 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen). Für das Sozialhilferecht wird die Mitwirkungspflicht in Art. 28 Abs. 1 SHG konkretisiert (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG): Danach ist die betroffene Person verpflichtet, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und

Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, oder zwecks Abklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen (VGE 2010/242 vom 21. Dezember 2010, E. 3.1). Die Auskunftspflicht bezieht sich sowohl auf die Eigenmittel als auch Leistungen Dritter, die aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig geleistet werden (BVR 2009 S. 225 E. 4). Die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht selbst dann, wenn sich die Auskunft zum Nachteil der Rechtsunterworfenen auswirkt (BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115; BVR 2009 S. 415 E. 2.2 mit Hinweisen, 2009 S. 225 E. 3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 7

E. 3

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Beschwerdeführerin wirtschaftliche Hilfe unrechtmässig bezogen hat, ist aufgrund der Akten erstellt und zwischen den Parteien denn auch unbestritten, dass die Beschwerdeführerin einerseits zehn Aktien der Bank D._____ und andererseits ein Darlehen an ihre Schwester und ihren Schwager im Betrag von Fr. 30'750.-- mitsamt jährlichen Zinserträgen nicht deklariert hat (vgl. act. IIE Ordner 2 Register 4, pag. 93 ff., und Register 3, pag. 35 oben; vgl. auch Register 3, pag. 138 ff.).

E. 3.1

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Beschwerdegegner habe eine unverhältnismässige Rückforderungsverfügung erlassen, indem er nicht versucht habe, eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten zu treffen (Beschwerde, S. 4 f. Art. 2), kann ihr nicht gefolgt werden. Gemäss dem Wortlaut von Art. 44 Abs. 2 SHG ist der Abschluss einer Rückerstattungsvereinbarung nicht zwingend bzw. besteht seitens der Sozialdienste keine Verpflichtung, eine solche konkret abzuschliessen. Vielmehr setzt diese Bestimmung voraus, dass die rückerstattungspflichtige Beschwerdeführerin bereit ist, die zu Unrecht bezogene Sozialhilfe zurückzubezahlen. Diese Bereitschaft war vorliegend jedenfalls nach der Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 12. Februar 2015 und damit noch vor Verfügungserlass am 20. Februar 2015 (act. IIE Ordner 2 Register 4, pag. 105 und 138 ff.) nicht ersichtlich. Aber schon zuvor, als die Beschwerdeführerin noch nicht anwaltlich vertreten war, stand die nunmehr mehrfach betonte Bereitschaft ihrerseits zur Rückerstattung (vgl. Beschwerde, S. 4 f. Art. 2) zumindest ansatzweise unter dem Vorbehalt, dass diese überhaupt gerechtfertigt sei, zumal behauptet wurde, der Beschwerdegegner habe seit 1991 Kenntnis vom Darlehen gehabt (Aktennotizen vom 5. November 2014 und 15. Januar 2015; act. IIE Ordner 2 Register 3, pag. 35 und 38 f.). Dass die Beschwerdeführerin nicht wirklich zur Rückerstattung bereit war, zeigt denn auch der Umstand, dass sie im Nachgang zum Schreiben vom 28. Januar 2015 (act. IIE Ordner 2 Register 4, pag. 102 f.) einen Anwalt aufsuchte (act. IIE Ordner 2 Register 4, pag. 104) und sich in der Folge der Rückforderung ausdrücklich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 8 widersetzte. All das zeigt, dass – entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin – offensichtlich keine Vereinbarung getroffen werden konnte.

E. 3.2

In Bezug auf die Darlehensforderung im Betrag von Fr. 30'750.-- geht die Beschwerdeführerin von einem Gesamthandverhältnis aus, weshalb dieser Vermögenswert für sie weder tatsächlich verfügbar noch kurzfristig realisierbar sei

(Beschwerde, S. 8 ff. Art. 4 ff.).

E. 3.2.1

Auch die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid vom 8. Dezember 2015 (act. II 68 ff.) von einer (fortgesetzten) Erbengemeinschaft hinsichtlich eines Darlehens im Gesamtbetrag von Fr. 123'000.-- (4 x Fr. 30'750.--) aus, resultierend aus dem 1991 erfolgten Verkauf verschiedener Grundstücke der Erbengemeinschaft an ein einzelnes Mitglied derselben (und deren Ehemann), wobei der Kaufpreis teilweise als Darlehen gewährt wurde. Dieser Auffassung der Vorinstanz zufolge tangiert der Verkauf den Fortbestand der Erbengemeinschaft nicht (die Käuferin verbleibt denn auch in der Erbengemeinschaft). Entsprechend tritt im Kaufvertrag die Erbengemeinschaft in ihrer Gesamtheit als Darlehensgeberin auf. Trotz fortbestehendem Gesamthandverhältnis ging die Vorinstanz mit zutreffender Begründung davon aus, dass die Teilung der Erbschaft (mit Begründung von Alleineigentum der Erben an den zugeteilten Erbschaftssachen) insbesondere im Falle einer gerichtlichen Teilungsklage nicht mehr kurzfristig möglich sein dürfte (vgl. Art. 604 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Hätte die Beschwerdeführerin das Darlehen indessen vorschriftsgemäss gemeldet, hätte der Beschwerdegegner zur Vermeidung weiterer Bedürftigkeit von der Beschwerdeführerin verlangt, die Erbteilung durchzuführen, sodass diese sicher im Jahr 2005, ab welchem der Beschwerdegegner die Rückforderung geltend macht, abgeschlossen gewesen wäre und keine Bedürftigkeit mehr vorgelegen hätte.

E. 3.2.2

Wie soeben ausgeführt (vgl. E. 3.2.1 hiervor) sind die der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücke verkauft worden. Es finden sich in den Unterlagen durchaus auch Hinweise darauf, dass die veräussernden Gesamteigentümer durch diesen Verkauf ihre gemeinschaftliche Berechtigung aufgaben und das Gesamteigentum durch die Veräusserung aufgehoben wurde (vgl. Art. 654 ZGB). In einem analogen Fall verneinte denn

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 9 auch das Bundesgericht (BGE 113 II 130) eine fortgesetzte Erbengemeinschaft. Entsprechend sieht vorliegend der Kaufvertrag unter "1. Kaufpreis" (act. II 154 f.) ausdrücklich folgende Vereinbarung vor: "Im Rahmen der partiellen Erbteilung des Nachlasses [...] werden die Schuldbriefe im VI. + VII. Rang und die neue Grundpfandverschreibung im VIII. Rang einzelnen Erben zugeteilt [Hervorhebung durch das Gericht]." Das lässt hinsichtlich der Darlehensforderung auf eine Aufteilung derselben auf die Erben entsprechend dem erbrechtlichen Anspruch (Anteil der Beschwerdeführerin: Fr. 30'750.--; act. II 160, vgl. auch act. II 161 f.) und somit auf eine (partielle) Erbteilung schliessen. Ein diesbezügliches Gesamthandverhältnis bestünde somit nicht (mehr), sondern lediglich noch ein Gesamtpfandrecht dahingehend, dass das Pfandrecht auf mehreren Grundstücken lastet (vgl. Art. 798 ZGB). Dem entspräche auch, dass die Schwester der Beschwerdeführerin und deren Ehemann die jährlichen Schuldzinsen nicht der Erbengemeinschaft, sondern unbestrittenermassen der Beschwerdeführerin bezahlt haben.

E. 3.2.3

Letztendlich kann die Frage offen gelassen werden, ob weiterhin ein Gesamthandverhältnis besteht oder nicht, da es der Beschwerdeführerin nach dem Dargelegten in beiden Fällen möglich gewesen wäre, den darlehensweise überlassenen Anteil am Kaufpreis

herauszuverlangen und so eine weitere Bedürftigkeit zu vermeiden.

E. 3.3

Bei dieser Ausgangslage hat im Sinne eines Zwischenergebnisses in tatsächlicher Hinsicht als erstellt zu gelten, dass die geerbten Aktien so- wie die ebenfalls aus einer Erbschaft resultierende Darlehensforderung mitsamt Zinsertrag zufolge des Subsidiaritätsprinzips (vgl. BGE 141 I 153 E. 4.2 S. 156; Art. 9 Abs. 2 SHG) hätten eingesetzt werden müssen, um die bestehende Notlage zu mindern. Insoweit wäre keine Bedarfsdeckung durch wirtschaftliche Sozialhilfe erforderlich gewesen – mithin bezog die Beschwerdeführerin dadurch im Umfang von Fr. 43'855.75 (vgl. act. IIE Ordner 2 Register 4, pag. 140 Ziff. 1.5) eine zu hohe wirtschaftliche Hilfe.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 10

E. 4

In Bezug auf das Darlehen von Fr. 30'750.-- und die darauf berechneten Darlehenszinsen von Fr. 6'130.80 beruft sich die Beschwerdeführerin auf die Verjährung und macht geltend, der seit 1991 bestehende Grundbuch- eintrag bzw. Eintrag im Gläubigerregister sei dem Beschwerdegegner als bekannt anzurechnen (Beschwerde, S. 5 ff. Art. 3).

E. 4.1

Gemäss Art. 45 SHG verjährt der Rückerstattungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens zehn Jahre nach deren Ausrichtung (Abs. 1). Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist (Abs. 2). Die einjährige und die fünfjährige Verjährungsfrist werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilrückzahlungen der rückerstattungs- pflichtigen Person unterbrochen (Abs. 3 Satz 1). Nach der hier unverändert anwendbaren Praxis zu aArt. 45 Abs. 1 SHG (BAG 01-84) wird für den Beginn des Fristenlaufs darauf abgestellt, wann der Sozialhilfebehörde alle im konkreten Einzelfall erheblichen Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückerstattungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einer bestimmten rückerstattungspflichtigen Person ergibt (VGE 2011/161, E. 7.2 mit Hinweis auf BVR 2011 S. 458 E. 9.1).

E. 4.2.1

Der Ansicht der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden. Die Verwaltung ist nicht gehalten, nach möglicherweise verheimlichten Vermögensbestandteilen zu suchen. Besonders wenn eine Person von der Verwaltung Leistungen verlangt, trifft sie eine weitgehende Mitwirkungspflicht und trägt sie die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen ihres Anspruchs erfüllt sind (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 15. Januar 2014, 8C_851/2013, E. 4.3; vgl. auch E. 2.5 hiervor). Es ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin sowohl die Darlehensforderung mitsamt den jährlichen Zinszahlungen, als auch die geerbten Aktien weder in der Steuererklärung (vgl. act. II 242 ff.), noch (überwiegend wahrscheinlich) gegenüber

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 11 den Fürsorgebehörden (vgl. act. IIE Ordner 2 Register 3, pag. 38 f.) deklariert hat. Wie im vorinstanzlichen Entscheid (act. II 66 f.) zutreffend begründet wird, war der Beschwerdegegner nicht bloss rechtlich nicht verpflichtet, sondern es war ihm faktisch auch

gar nicht möglich, im Rahmen einer Grundbuchabfrage von der Beschwerdeführerin als Darlehensgläubigerin Kenntnis zu erlangen.

E. 4.2.2

Damit erlangte der Beschwerdegegner erstmals aufgrund der telefonischen Meldung vom 5. November 2014 (act. II 257) Kenntnis vom Darlehen samt Zinsen. Innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist verfügte der Beschwerdegegner am 20. Februar 2015 (act. II 116 ff.) die Rückerstattung unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe seit 20. Februar 2005 bzw. längstens für die letzten zehn Jahre (vgl. Art. 45 Abs. 1 SHG). Mit dem Erlass der Verfügung wurde die relative Verjährungsfrist unterbrochen und eine fünfjährige Verjährungsfrist ausgelöst (Art. 45 Abs. 2 SHG); auch die absolute Verjährungsfrist ist somit vorliegend gewahrt.

E. 4.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auch noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht (Beschwerde, S. 7 Mitte), ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Begründungspflicht die Behörde sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181).

E. 5.1

Gemäss Art. 43 Abs. 3 SHG kann auf Antrag hin in Härtefällen auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Es handelt sich hierbei nicht um einen Schuldenerlass, sondern um einen allgemeinen Befreiungstatbestand, mit der Folge, dass bei Vorliegen eines Befreiungsgrundes gar keine Forderung des Gemeinwesens gegenüber der betroffenen Person entsteht. Verfahrensrechtlich heisst dies, dass die Sozialhilfebehörde – vorbehältlich einer einvernehmlichen Lösung – die verschiedenen Aspekte der Rückforderung (Rückerstattungsgrund, Befreiungsgründe, Rückzahlungsmodalitäten) grundsätzlich in ein und demselben Verfahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 12 zu prüfen hat, welches in eine Verfügung ausmündet (vgl. BVR 2009 S. 273 E. 4.2, 2008 S. 266 E. 4.3; VGE 2011/161 E. 8.2 f.). Die jüngste Revision hat hieran nichts geändert (Vortrag des Regierungsrates zur SHG-Änderung in Tagblatt des Grossen Rates 2010, Beilage 28 [Vortrag 2010], S. 14). Die bisherige Praxis – der Vortrag verweist auf BVR 2008 S. 266 E. 5.2-5.4 – bleibt demnach weiterhin massgebend (vgl. Vortrag 2010, S. 14 f.; VGE 2011/161 E. 8.2).

E. 5.2

Nach der Gerichtspraxis liegt ein Härtefall vor, wenn es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Situation der oder des Betroffenen nicht sinnvoll und zumutbar ist, an der Bezahlung der Rückforderung festzuhalten; dies hängt unter anderem davon ab, ob Zahlungsmodalitäten gefunden werden, welche die Rückerstattung in betraglicher und zeitlicher Hinsicht als tragbar erscheinen lassen. Im Übrigen ist unter Billigkeitsaspekten auch das Verhalten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu würdigen (vgl. Art. 11c der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111]; BVR 2008 S. 266 E. 5.2 ff.; vgl. auch BVR 2009 S. 273 E. 4.2, 2011 S. 458 E. 7.5).

E. 5.3

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin vom Rück- erstattungsbetrag von total Fr. 52'318.-- die Darlehensforderung von Fr. 30'750.-- sowie den Verkaufswert der Aktien von Fr. 3'900.-- verfügbar machen kann (vgl. schon E. 3.2 hiervoor). Die verbleibenden Fr. 17'668.-- (Darlehenszinserträge sowie Verzinsung der Rückforderung) sind von der Beschwerdeführerin – wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht ausführt (act. II 72) – ratenweise durch den monatlichen Überschuss zu tilgen. Die Beschwerdeführerin ist nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig. Somit gilt zur Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, nicht mehr der absolut nötige Existenzbedarf im Sinne der SKOS-Richtlinien (vgl. SKOS- Richtlinien H. 9-1). Vielmehr ist das betriebsrechtliche Existenzminimum zu berücksichtigen (vgl. Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG; SR 281.1]; zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums: Kreisschreiben B1, geändert per 1. Januar 2011, abrufbar unter: www.justice.be.ch). Auf der Ausgabenseite sind demnach monatlich für die Beschwerdeführerin folgen-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 13 de Kosten zu berücksichtigen: der Grundbedarf für sich von Fr. 1'350.-- und den unmündigen Sohn E. _____ von Fr. 600.--, der Mietzins inkl. Nebenkosten von Fr. 786.65 (2/3; vgl. Akten der Beschwerdeführerin, Gesuchsbeilage [act. IA] 11) sowie die obligatorische Krankenpflegeversicherung für sich und Sohn E. _____ nach Abzug der Prämienverbilligung von Fr. 198.95 (Fr. 324.50 + Fr. 76.-- - Fr. 160.-- - Fr. 41.55; vgl. act. IA 12, 13, 15). Damit resultiert ein monatlicher Zwangsbedarf von Fr. 2'935.60. Im Vergleich mit den im Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege vom 15. Januar 2016 deklarierten Einnahmen von Fr. 3'440.-- resultiert ein Überschuss von rund Fr. 500.--. Damit wäre die Restforderung von Fr. 17'668.-- nach spätestens 36 Monaten abbezahlt. Zwar handelt es sich dabei um eine relativ lange Zeit, doch erscheint dies zumutbar. In diesem Zusammenhang gilt es denn auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin sowohl das Darlehen wie auch die geerbten Aktien hätte offenlegen müssen. Somit ist vorliegend kein Härtefall und damit kein Befreiungsgrund gegeben, weshalb die Rückforderung zu Recht besteht und vom Beschwerdegegner geltend gemacht wird.

E. 6

Aus dem Dargelegten folgt, dass der Entscheid der Vorinstanz vom 8. Dezember 2015 (act. II 55 ff.), der die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung von Fr. 52'318.-- verpflichtet, nicht zu beanstanden ist. Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7.1

Verfahrenskosten sind entsprechend dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall keine zu erheben (Art. 53 SHG). Angesichts ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin die Parteikosten grundsätzlich selber zu tragen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Sie hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt gestellt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 14

E. 7.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung ihres Grundbedarfs notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1; vgl. auch MERKLI/AESCHLI-MANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 111 N. 6 f.). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 129 I 129 E. 2.3.1, 128 I 225 E. 2.5.3, 125 II 265 E. 4b; vgl. auch MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Art. 111 N. 12). Im Bereich der Sozialhilfe ist nach der Rechtsprechung die sachliche Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, weil es regelmässig um die Darlegung der persönlichen Umstände geht. Zur relativen Schwere des Falls müssen daher besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BVR 2012 S. 424 E. 5.5.1 mit Hinweisen). Angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin nun während 36 Monaten auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gesetzt wird (vgl. E. 5.3 hiervor), ist ihre Prozessbedürftigkeit ohne weiteres zu bejahen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann sodann nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Auch erscheint der Beizug eines Rechtsvertreters als sachlich geboten, zumal sich hier vorwiegend Rechtsfragen aus verschiedenen Rechtsgebieten stellen, denen die Beschwerdeführerin als juristischer Laie auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre. Deshalb ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt beizuordnen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 15 Die Kostennote von Rechtsanwalt B. _____ vom 4. März 2016 gibt im Licht von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) und Art. 1 und 11 ff. der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (PKV; BSG 168.811) zu folgenden Bemerkungen Anlass: Aufgrund intensiver vorprozessualer Befassung mit dieser Angelegenheit erweist sich der geltend gemachte Aufwand von 13.5 Stunden als zu hoch. Entsprechend einem gebotenen Zeitaufwand von pauschal zehn Stunden ist der der Nachzahlungspflicht unterliegende tarifmässige Parteikostenersatz auf Fr. 2'500.-- (zehn Stunden à Fr. 250.--), zuzüglich Fr. 118.80 Auslagen (Fotokopien, Porto, Kommunikation) und Fr. 209.50 MWSt. (8 % von Fr. 2'618.80), insgesamt Fr. 2'828.30, festzusetzen. Die amtliche Entschädigung ist bei einem massgeblichen Zeitaufwand von zehn Stunden gestützt auf Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG und Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) auf Fr. 2'000.-- (10 x Fr. 200.--) zuzüglich Fr. 118.80 Auslagen und Fr. 169.50 MWSt. (8 % von Fr. 2'118.80), insgesamt Fr. 2'288.30, festzusetzen. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie – innerhalb von zehn Jahren

nach der Rechtskraft dieses Urteils – dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. Okt. 2016, SH/16/113, Seite 16
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.